



EINWOHNERGEMEINDE JENS

Gemeindeschreiberei
Gemeindekasse
Telefon 032 51 00 69

A B F A L L R E G L E M E N T

der Gemeinde Jens

gültig ab 01. Januar 1991

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

ABFALLREGLEMENT

	<u>Seite</u>
I.	<u>ALLGEMEINES</u> 1
	Art. 1 Gemeindeaufgabe 1
	Art. 2 Organisation, Durchführung 1
	Art. 3 Abfallkonzept 1
	Art. 4 Information 2
	Art. 5 Benützungspflicht 2
	Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot 2
	Art. 7 Kontrolle 2
II.	<u>SIEDLUNGSABFAELLE</u>
	a) <u>Gemeinsame Bestimmungen</u>
	Art. 8 Oeffentliche Abfallkörbe 3
	Art. 9 Verbrennen 3
	Art. 10 Abfallzerkleinerer 3
	Art. 11 Verwertung 4
	Art. 12 Kompostierung 4
	Art. 13 Tierkörper 4
	Art. 14 Unterstützung 5
	Art. 15 Uebertragung von Aufgaben 5
	Art. 16 Ausschluss von der Abfuhr 5
	b) <u>Hauskehricht</u>
	Art. 17 Begriff 6
	Art. 18 Behälter und Gebinde 6
	Art. 19 Abfuhrtage, Sammelstellen 6
	Art. 20 Bereitstellung 6
	c) <u>Sperrgut</u>
	Art. 21 Begriff 7
	Art. 22 Abfuhr 7
	d) <u>Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe</u>
	Art. 23 Beseitigung 7
III.	<u>SONDERABFAELLE</u>
	Art. 24 Begriff 8
	Art. 25 Pflichten der Besitzer 8
	Art. 26 Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen 8
	Art. 27 Benzin- und Oelabscheider 9

IV.	<u>FINANZIERUNG</u>	<u>Seite</u>
	Art. 28 Finanzierung der Abfallentsorgung	9
	Art. 29 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	10
	Art. 30 Gebührentarif	10

V.	<u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	
	Art. 31 Vollzug	10
	Art. 32 Rechtspflege	11
	Art. 33 Widerhandlungen	11
	Art. 34 Ausführungsbestimmungen	11
	Art. 35 Inkrafttreten	11

GEBUEHRENTARIF

Art. 1	Bemessungsgrundlagen	12
Art. 2	Ansätze	12
Art. 3	Abgabe	12
Art. 4	Ausschluss von der Abfuhr	13
Art. 5	Sammelstellen und -aktionen	13
Art. 6	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	13
Art. 7	Bezug	13
Art. 8	Anpassung der Gebühren	14
Art. 9	Inkrafttreten	14

ABFALLREGLEMENT

1. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgabe

Art. 1

1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

2 Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

3 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

4 Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation, Durchführung

Art. 2

1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Baukommission.

Abfallkonzept

Art. 3

1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

2 Das Abfallkonzept wird von der Baukommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.

3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4

1 Die Baukommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

2 Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht Art. 5

1 Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6

1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

Kontrolle

Art. 7

1 Die Baukommission kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

2 Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).

3 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

II. SIEDLUNGSABFAELLE

a) Gemeinsame Bestimmungen

Oeffentliche
Abfallkörbe

Art. 8

1 Die Baukommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 9

1 Im Freien dürfen aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe und der Land- und Forstwirtschaft anfallende Papier-, Holz-, Garten- und Ernteabfälle verbrannt werden, sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen erfolgt (Art. 9 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfall-
zerkleinerer

Art. 10

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 11

1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der Baukommission bestimmten Abfälle wie z.B.

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Altöl
- Textilien
- kompostierbare Abfälle
- Auflesesteine vom Feld

2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Baukommission zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 12

1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden.

2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

3 Die Gemeinde kann Quartierkompostieranlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Tierkörper

Art. 13

1 Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

2 Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

3 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 14

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Uebertragung
von Aufgaben

Art. 15

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von
der Abfuhr

Art. 16

1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

2 Abfälle nach Absatz 1.b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 17

1 Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

2 Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde

Art. 18

1 Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 20 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

2 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln, Papiersäcken oder Schachteln bereitzustellen.

3 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten können offiziell zugelassene Container verwendet werden.

Abfuhrtage, Sammelstellen

Art. 19

1 Der Hauskehricht wird mindestens einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 20

1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

2 Für Container und grössere Ansammlungen kann

die Verwaltung den Abstellort bestimmen, dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 21

1 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial grösseren Umfanges wie Velos, ausgediente Haushaltmaschinen und -geräte, Gestelle und dergleichen;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, Pneus und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);
- d Steine, Keramik, Flachglas.

2 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinn dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 22

1 Das Sperrgut wird 4 mal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

2 Das Sperrgut ist in die bereitgestellten Behälter zu geben.

3 Die Verwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 23

1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Verwaltung zu beseitigen.

2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinn der Artikel 18 - 20;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. SONDERABFAELLE

Begriff

Art. 24

Als Sonderabfälle gelten:

- a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der
Besitzer

Art. 25

1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

3 Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen
und Aktionen
für Kleinmengen

Art. 26

1 Die Gemeinde kann für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Oele,

Farb- und Lackresten und dergleichen errichten oder organisiert periodisch Sammelaktionen.

2 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

3 Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

4 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und
Oelabscheider

Art. 27

Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider.

IV. FINANZIERUNG

Finanzierung
der Abfall-
entsorgung

Art. 28

1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes.
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen. (z.B. Kompost und Glas).

2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern sind von der Gemeinde, und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 27) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für
die Bemessung
der Gebühren

Art. 29

1 Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

2 Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 39 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 30

~~1 Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.~~

~~2 Der Gebührentarif regelt:~~

~~1. Die Grundtaxe je Haushalt, abgestuft nach Personenanzahl; sie beträgt höchstens Fr. 200.--.~~

~~2. Die Sackgebühren nach Sackgrössen, die Markengebühren für Klein- und Sperrgut; sie beträgt höchstens Fr. 10.--.~~

~~3. Die Gebühr für die Leerung von Containern; sie beträgt höchstens Fr. 50.--.~~

~~4. Die Gebühr für Verfügungen, Kontrollen und nicht vorgeschriebene Dienstleistungen; sie beträgt für Verfügungen mindestens Fr. 100.--, höchstens aber Fr. 2000.--; für Kontrollen und nicht vorgeschriebene Dienstleistungen wird sie nach Aufwand erhoben.~~

*siehe neue
Fassung*

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzug

Art. 31

1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Baukommission.

2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.

Rechtspflege

Art. 32

Gegen Verfügungen der Baukommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können gemäss Artikel 51 Absatz 1 bzw. Artikel 52 des Abfallgesetzes angefochten werden.

Widerhandlungen

Art. 33

1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eigenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 34

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 35

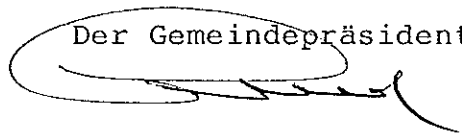
1 Das Reglement tritt auf den 01. Januar 1991 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Mai 1990.

Im Namen der Gemeinde

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindegemeinschaft:



2565 JENS, 27. April 1990

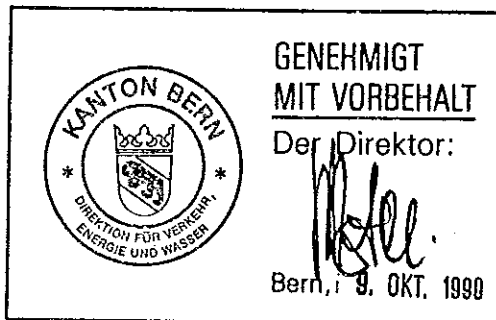
AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 1990, von der es angenommen worden ist, im Büro der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 27. April 1990 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 31 vom 28. April 1990 publiziert.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Die Gemeindeschreiberin:

D. Vordell



AENDERUNG DES ABFALLREGLEMENTES vom 01. Januar 1991Art. 30 "Gebühren"

- 1 Zur Deckung der jährlichen Kosten (Art. 29) für die Abfallentsorgung sind die Grundtaxe, Sackgebühren und Markengebühren für Kleinsperrgut und Sperrgut sowie für das Leeren von Containern zu entrichten.
- 2 Die Grundtaxe wird je Haushalt und abgestuft nach der Anzahl Personen erhoben. Sie deckt
 - die gewichtsunabhängigen Transport- und Sammelkosten
 - die Kosten für die getrennten (Art. 11) und die periodischen Sammelaktionen sowie die Sperrgutabfuhr (Art. 22)
 - die Kosten der Grünabfuhr
 - die Kosten der Information der Bevölkerung
 jedoch höchstens 50 % der jährlichen Gesamtkosten.
- 3 Die Sackgebühr, resp. die Markengebühren für Kleinsperrgut und das Leeren von Containern werden nach Fassungsvermögen oder Volumen abgestuft. Sie decken insbesondere die Kosten der gewichtsabhängigen Transport- und Sammelkosten sowie der Entsorgungskosten (Deponie oder Verbrennung).

Art. 30a "Kostenrahmen"

Der Kostenrahmen beträgt:

a) für die Grundtaxe:

Haushalt mit 1 Person	mind. Fr. 40.--	max. Fr. 80.--
Haushalt mit 2 Personen	mind. Fr. 60.--	max. Fr. 120.--
Haushalt mit 3 Personen	mind. Fr. 80.--	max. Fr. 160.--
Haushalt mit mehr als 3 Personen	mind. Fr. 100.--	max. Fr. 200.--

siehe
Änderung
vom 13.05.93

b) für die Sackgebühr:

35 l Sack	mind. Fr. 1.--	max. Fr. 3.--
60 l Sack	mind. Fr. 1.50	max. Fr. 4.50
110 l Sack	mind. Fr. 2.--	max. Fr. 6.--

c) für Kleinsperrgut
(Art. 18)

mind. Fr. 2.--	max. Fr. 6.--
----------------	---------------

d) für Sperrgut
(Art. 21)

mind. Fr. 5.--	max. Fr. 10.--
----------------	----------------

e) für das Leeren von
Containern

mind. Fr. 10.--	max. Fr. 30.--
-----------------	----------------

Art. 30 b "Gebührentarif"

Nach den Bemessungsgrundsätzen von Art. 30 und dem Kostenrahmen von Art. 30a setzt der Gemeinderat die Grundtaxe, die Sackgebühren, die Markengebühren für Kleinsperrgut, Sperrgut und das Leeren von Containern in einem Gebührentarif fest. Der Tarif ist im Amtsanzeiger zu publizieren.

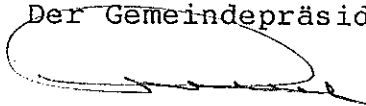
Art. 30 c "Verschiedene Gebühren"

Der Gemeinderat setzt die Gebühr für Verfügungen, Kontrollen und nicht vorgeschriebene Dienstleistungen fest; sie beträgt für Verfügungen mindestens Fr. 100.--, höchstens aber Fr. 2'000.--; für Kontrollen und nicht vorgeschriebene Dienstleistungen wird sie nach Aufwand erhoben.

So beraten und angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Mai 1991.

Im Namen der Gemeinde

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiberin:



2565 Jens, 16. April 1991

A U F L A G E Z E U G N I S

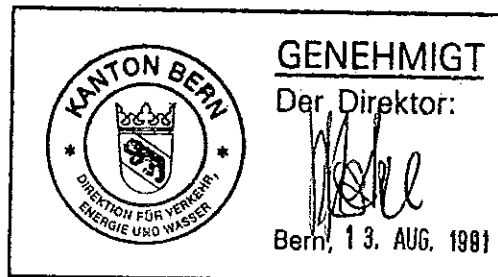
Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt hiermit, dass die vorstehende Reglementsänderung vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 1991, von der sie angenommen worden ist, im Büro der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern Nr. 18 vom 03. Mai 1991 und Nr. 21 vom 24. Mai 1991 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 32 vom 01. Mai 1991 publiziert.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Die Gemeindeschreiberin:

V. Jümann

Jens, 17. Juli 1991





EINWOHNERGEMEINDE JENS

Gemeindeschreiberei
Gemeindekasse
Telefon 032 51 00 69

Änderung des Abfallreglementes vom 01. Januar 1991 bzw. 24. Mai 1991

Art. 30a "Kostenrahmen"

Der Kostenrahmen beträgt:

a) für die Grundtaxe:

Haushalt mit 1 Person	mind. Fr.	40.--	max. Fr.	120.--
Haushalt mit 2 Personen	mind. Fr.	60.--	max. Fr.	180.--
Haushalt mit 3 Personen	mind. Fr.	80.--	max. Fr.	240.--
Haushalt mit mehr als 3 Personen	mind. Fr.	100.--	max. Fr.	300.--

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 13. Mai 1993.

Im Namen der Gemeinde

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagebescheinigung

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorstehenden Reglementsänderungen im Amtsblatt Nr. 29 vom 24. April 1993 und in den Nidauer Anzeigern Nrn. 16 und 18 vom 23. April bzw. 07. Mai 1993 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Einsprachen sind keine eingelangt.

2565 Jens, 30. Juni 1993

Der Gemeindeschreiber:

